

## Interview mit einem Kind

Eine Boulevardzeitung beschreibt die Selbsttötung eines 17jährigen, der von Spaziergängern im Wald gefunden wird. Der Junge war nach einem Schnitt in den Hals verblutet. Die Zeitung vermutet Liebeskummer als Motiv der Tat und zitiert die 12jährige Schwester des Verstorbenen, die mit Vornamen genannt wird. Auch der Vorname, der abgekürzte Nachname, das Alter, der Beruf und die Arbeitsstelle des Toten werden bekannt gegeben. Ein Bruder des 17jährigen schaltet den Deutschen Presserat ein. Das Telefonat mit der minderjährigen Schwester hält er für eine fragwürdige Recherche. Diese werde mit Sätzen zitiert, die sie niemals gesagt habe. Die Umstände des Todes seien falsch wiedergegeben. Da der Autor des Beitrags sich bei der betroffenen Familie schriftlich entschuldigt habe, betrachtet die Chefredaktion des Blattes den Fall als erledigt. (1995)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung. Er bewertet sie nicht als unangemessen sensationell, erkennt aber in der Identifizierbarkeit des Jugendlichen einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Der Presserat bemängelt insbesondere, dass die Redaktion Zitate veröffentlichte, die aus einem Interview mit der minderjährigen Schwester des Verstorbenen stammen. Ungeachtet des Wahrheitsgehalts der Wiedergabe hätten die Aussagen zum Schutz des Kindes nicht veröffentlicht werden dürfen, da ein Kind keine voll geschäftsfähige Person ist und ihm die volle Einsicht in die Tragweite seines Handelns fehlt. Der Presserat begrüßt, dass sich der Autor bei der Familie entschuldigt hat. Er hält diese Geste angesichts der Schwere des Verstoßes aber nicht für ausreichend, der Zeitung eine Sanktion zu ersparen. (B 14/95)

**Aktenzeichen:**B 14/95

**Veröffentlicht am:** 01.01.1995

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung